

Sponsoring-Angebot zum 54. Stendaler Rolandfest

Zwischen der	E center 3347 Stendal vertreten durch Frau Kirsten Puhmann Industriestr. 16 39576 Hansestadt Stendal -Sponsor-
und der	Hansestadt Stendal vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Bastian Sieler Markt 1 39576 Hansestadt Stendal -Hansestadt Stendal-

wird folgender Sponsor-Vertrag geschlossen:

§1

Die Hansestadt Stendal wird folgendes Projekt zur Realisierung bringen:

54. Stendaler Rolandfest (13.06. - 15.06.2025)

§2

Der Sponsor verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen an die Hansestadt Stendal:

- Sponsoringbetrag in Höhe von 1500,- **Netto**, Fälligkeit: nach Erhalt der Rechnung.

§3

Die Hansestadt Stendal verpflichtet sich zur Erbringung folgender Leistungen (**bitte ankreuzen**):

- ☐ Abdruck des Logos des Sponsors auf den Veranstaltungsplakaten
- ☐ Abdruck des Logos des Sponsors im Programmflyer (Auflage: 40.000 Stück)
- ☐ Abdruck des Logos des Sponsors und ein Werbetrailer mit einer Spieldauer von max. 30 Sekunden während der Zeit des Rolandfestprogrammes in Werbeblöcken auf einer 15qm großen LED-Wand neben der Hauptbühne.
- ☐ Die Hansestadt Stendal lädt den Sponsor zum Sponsorenempfang des Oberbürgermeisters ein.

Der Sponsor hat das Recht in seiner eigenen Werbung oder in anderer geeigneter Weise auf seine fördernde Tätigkeit öffentlich hinzuweisen.

Die der Hansestadt Stendal überlassenen Werbemittel dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwandt werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Sponsors.

§4

1. Die für die vereinbarten Werbemaßnahmen benötigten Materialien, Abbildungen, Software, Träger, etc. werden auf Kosten des Sponsors der Hansestadt Stendal rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

2. Der Werbetrailer muss der Hansestadt Stendal spätestens am 14.05.2025 in digitaler Form übergeben werden.
3. Die Hansestadt Stendal übernimmt keine Gewähr für den Werbeerfolg.
4. Ausgeschlossen ist Werbung folgenden Inhalts:
 - Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt
 - Werbung, die das Ansehen und die Würde der öffentlichen Verwaltung und des Staates verletzt
 - Werbung mit parteipolitischen Inhalt, insbesondere Wahlwerbung
 - Werbung, die durch ihren Inhalt oder ihre Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt
 - Werbung für Nikotin, Alkohol und andere Suchtmittel
5. Die Haftung durch die Hansestadt Stendal für Verlust oder Schäden jeglicher Art an den zur Verfügung gestellten Werbemitteln, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch Beschäftigte oder Handlungsgehilfen der Hansestadt Stendal verursacht werden, ist ausgeschlossen.

§5

Wenn der Sponsor die vereinbarten Leistungen nicht fristgerecht erbringen sollte, ist dieser Vertrag als nichtig anzusehen. In diesem Fall verliert der Sponsor den Anspruch auf die Erfüllung der vereinbarten Leistungen durch die Hansestadt Stendal vollständig und verpflichtet sich ausdrücklich zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25% des vereinbarten Sponsoringbetrages. Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig.

§6

Sollten in dem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt diejenige rechtlich zulässige Bestimmung als vereinbart, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt.

§7

Nebenabreden sind nicht geschlossen. Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§8

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis und seinen Nachwirkungen ist Stendal.

Alle Personenbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, den

File: 3347 E center

E center 3347 Stendal
Kirsten Puhlmann
-Sponsor-

Hansestadt Stendal, den

Hansestadt Stendal
Bastian Sieler
Oberbürgermeister
- Hansestadt Stendal-

An dieses Angebot halte ich mich bis zum 14.05.2025 gebunden.